

aus: Kleszczewski, Dittler/Müller, Steff./
Nehaus, Frank (Hrsg.): „Kants Lehre vom
richtigen Recht“, A. J. Paderborn 2013

S. 83

Gerald Süchting

Urheberrecht bei Kant ? Grundlagen geistigen Eigentums in der Privatrechtslehre Immanuel Kants

A. Einleitung

1. Das Urheberrecht ist als geistiges Eigentum und als Urheberpersönlichkeitsrecht grundrechtlich und gesetzlich geschützt. Das geltende Urheberrecht ordnet dem Urheber u. a. Nutzungs-, Verwertungs-, Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte, also den wirtschaftlichen Gehalt der im Werk verkörperten schöpferischen Leistung zu. Das positive Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die kommunikative Selbstbestimmung des Urhebers, nur mit von ihm autorisierten Werken in Verbindung gebracht zu werden.

2. Das Urheberrecht als dingliches Ausschließlichkeitsrecht heutiger (international-) gesetzlicher Prägung war im ausgehenden 18. Jahrhundert und damit auch Kant unbekannt. In den Texten Kants zum Büchernachdruck wird das Recht des Autors, des Verlegers und des Publikums vornehmlich und zeitgebunden als persönliches Recht und damit auf schuld- oder vertragsrechtlicher Ebene behandelt. Die Befugnis zum Plagiat künstlerischer Werke bejaht Kant ausdrücklich¹. Gegenstand des Eigentums könne nur ein äußerer Gegenstand sein². Die Arbeiten Kants zum Büchernachdruck vermitteln somit ein zwiespältiges Bild von einem Autorrecht, jedenfalls keine konsistente und auf seinen Entwurf einer Privatrechtslehre ohne weiteres beziehbare Theorie geistigen Eigentums.

3. Einer Auslegung der Eigentumslehre Kants in der Absicht, das Immaterialgüter- und i. e. Urheberrecht moderner Prägung direkt auf diesen philosophischen Entwurf zu gründen, stehen kaum überwindbare Interpretations-

1 *I. Kant*, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, Akademie-Ausgabe (AA), Band VIII, S. 78 ff.

2 *Kant*, Metaphysik der Sitten (MdS), AA VI, S. 220 ff.

hindernisse entgegen (Wortlaut, Zweck). Diese Interpretationshemmnisse ignorierend kann jedoch die Privatrechtslehre erschlossen und deren Begründungsgang zumindest heuristisch genutzt werden (Aspekte: Erkenntnistheoretische und rechtliche Fundierung des Gegenstandsbegriffs; Ursprünglicher Gesamtbesitz; Erwerbslehre). Insbesondere kann das Verständnis, das positive Urheberrecht sei mit dem Schutz der geistigen Arbeit hinreichend teleologisch begründet (»Arbeitstheorie« in der Tradition John Lockes), ergänzt werden durch eine auf einen strikt vorpositiv-normativen Freiheits- und Rechtsbegriff bezogene Theorie geistigen Eigentums.

B. Geschichtliches

Gerhard Luf zeichnet die Konzeptionen nach, welche die Autorenrechte unter der Perspektive geistigen Eigentums zu erfassen suchten und stellt diesen Konzeptionen den Aufsatz Kants über die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks entgegen³. Zutreffend ist der Text Kants zum Büchernachdruck als Sonderfall dargestellt. Die Entwicklung verlief in analog-sachenrechtlicher Perspektive: Ausgehend von der europäischen und chinesischen Antike, in welcher ein urheberrechtlicher Schutz trotz technisch eingeschränktem Publikationswesen schlechthin unbekannt war, hin zum aktuellen Verständnis vom Urheberrecht als eines subjektiven, absoluten und quasi-dinglichen Ausschließlichkeitsrechts, wie es heute z.B. in der Bundesrepublik Deutschland ausgestaltet ist⁴. Von dieser Entwicklungsperspektive ist die Abhandlung Kants über das Autorenrecht abgekoppelt. Kant behandelt das Autorenrecht einzig aus der persönlichkeits- oder schuldrechtlichen Ebene, mithin als Vertragsrecht, ohne den dinglichen Charakter des Urheberrechts würdigen zu können:

Kant entwirft in der Büchernachdruck-Schrift sicher keine umfassende Theorie des geistigen Eigentums, sondern nimmt das Verlegerrecht ausschließlich als vertragliches Vervielfältigungsrecht auf und umgreift damit das moderne Verständnis der aus der urheberrechtlichen Position fließenden Nutzungsmöglichkeiten – wenn überhaupt – nur teilweise. Er entwirft das Vervielfältigungsrecht im Dreiecksverhältnis zwischen dem Autor, seinem Verleger und dem Publikum, in diesem Verhältnis trete der unberechtigte Nachdrucker als Rechtsverletzer auf. Der Verleger spreche zum Publikum durch den Drucker im Namen des Schriftstellers, wozu er nur durch dessen

³ G. Luf, Philosophische Strömungen in der Aufklärung und ihr Einfluss auf das Urheberrecht, in Dittrich (Hrsg.): *Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es?* Wien 1988, Seite 18 ff.

⁴ Schrickler, *Urheberrecht-Kommentar*, 1999, Einleitung, Rz. 18 ff.

Vollmacht berechtigt sei. Eine solche Vollmacht habe der unberechtigte Nachdrucker nicht. Daher begehe er an dem vom Autoren bestellten Verleger »ein Verbrechen der Entwendung des Vorteils, den der Letztere aus dem Gebrauch seines Rechts ziehen konnte und wollte«. Also sei der Büchernachdruck deswegen von Rechts wegen verboten. Die Tätigkeit des Verlegers sei die »Führung eines Geschäftes im Namen eines anderen«, des Autoren. Das Recht des Verlegers gegen den unberechtigten Nachdrucker sei somit wie folgt abzuleiten: »Wer ein Geschäft eines anderen in dessen Namen und dennoch wider den Willen des selben betreibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen möchte, abzutreten, und allen Schaden zu vergüten, der jenem oder diesem daraus entspringt«. Der unberechtigte Nachdrucker sei zur Herausgabe des Erlangten (condictio) und zur Wiedergutmachung des Schadens (Restitutio) verpflichtet.

In der Rechtswissenschaft vertrat bis zur Büchernachdrucksschrift Kants Adrian Beier die Ansicht, daß der Nachdruck auch ohne Privilegien unstatthaft sei, da das natürliche Recht einen jeden anweise, liegen zu lassen, was nicht sein sei⁵. Ansätze eines Urheberrechts dinglicher Prägung finden sich bei Justus Henning Böhmer⁶ und bei J. St. Pütter⁷. Insbesondere bei letzterem finden sich die sodann später von Kant und Fichte aufgeworfene Frage, wie das Recht am Werk vom Recht an den einzelnen Exemplaren abzugrenzen sei. Kant hat, wie aus dem Primärtext ersichtlich, die Frage dahingehend beantwortet, daß ein Recht am Exemplar dingliches Sacheigentum, das Autorenrecht indes ein nicht-dingliches persönliches (Schuld-) Recht sei.

Es ist nicht erkennbar, daß die Büchernachdruck-Schrift oder die Rechtslehre Kants die erste Kodifikation im 19. Jahrhundert auf preußischem Boden zum Urheberrecht wirksam beeinflusste. Im preußischen »Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und der Kunst« von 1837 wurde das Urheberrecht quasi-dinglich ausgestaltet, ursprünglich auf 10 Jahre angelegt und 1845 für die Länder des Deutschen Bundes auf 30 Jahre (!) nach dem Tode ausgedehnt.

Das bis in die heutige Diskussion wirksame moderne Verständnis des Urheberrechts formulierte Josef Kohler⁸. Diese Sichtweise entspricht auch heute noch der Autorenperspektive, daß das Urheberrecht und die aus ihm

5 A. Beier, Kurzer Bericht von der nützlichen und vortrefflichen Buchhandlung und der selben Privilegien, 1690.

6 J. H. Böhmer, Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Akten, 1731.

7 J. St. Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts, Göttingen 1774.

8 J. Kohler, Das Autorrecht, 1880, S. 98 f.: »Die philosophische Begründung des Eigentums und des Immaterialrechts liegt in der Arbeit, (...). Dieser Satz ist völlig vernunftgemäß und philosophisch nicht zu widerlegen.«

fließenden (wirtschaftlichen) Nutzungsmöglichkeiten dem Autoren den Lohn für seine Arbeit der Werk- und Wertschöpfung sicherten.⁹ Der Schutz des Urheberrechts als eines Grundrechts knüpft an die Eigentumsgarantie i. S. v. Art. 14 GG an, soweit es um die dingliche Seite des Urheberrechts geht. Diese Anknüpfung liegt bei einem arbeitstheoretisch fundierten Eigentumsbegriff Locke'scher Prägung nahe. Die persönlichkeitsrechtliche Komponente wird landläufig an die Menschenwürde und Freiheitsgarantie aus den Art. 1 und 2 Abs. 1 GG geknüpft.

Zum aktuellen Verständnis des Urheberrechts als Gegenstand der Eigentumsgarantie gehört auch die Sozialgebundenheit des Autorenrechts: Die »grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der geistig-schöpferischen Leistung an den Urheber« durch Gewährung eines Ausschließlichkeitsrechts kann bei Vorliegen »schutzwürdiger Interessen der Allgemeinheit« in Anbetracht des »sozialen Bezug des geistigen Eigentums« zum bloßen Vergütungsanspruch herabgestuft werden, wobei freilich das Gleichheitsgebot zu beachten sei. Greife ein »gesteigertes öffentliches Interesse« und überwögen die »Erwägungen des Gemeinwohls« so schwer, daß ihnen »auch bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Vorrang vor dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Urhebers zukommt«, so könne auch der Vergütungsanspruch entfallen, so das Bundesverfassungsgericht in seiner Kirchenmusikentscheidung.¹⁰

Diese kaum abgeleiteten Grundsätze der Judikatur und – in deren dogmatischen Windschatten – der Literatur zum Immaterialgüterrecht werden nicht weiter begründet. In jüngster Zeit unternahm es Pascal Oberndörfer ein alternatives, überwiegend auf Überlegungen Kants sowie auf jüngere Arbeiten aus dem angelsächsischen Raum zurückgehendes Rechtfertigungsmodell für das »geistige Eigentum« zu entwerfen.¹¹ Ausgehend von seiner zutreffenden Kritik der herrschenden arbeitstheoretischen Begründungen zum Immaterialgüterrecht schlägt Oberndörfer vor, das Urheberrecht auf die Eigentumslehre Kants zu beziehen. Diese Anregung wird im Rahmen der Sommerakademie aufgenommen und der vorgeschlagene Ansatz mit Hilfe der Arbeiten Michael Köhlers zum ursprünglichen Erwerbsrecht, zum ursprünglichen Gesamtbesitz und zum Begriff der Teilhabegerechtigkeit vertieft.

9 Schricker, Kommentar (Fn. 4), Einleitung, Rz. 14.

10 BVerfG, GRUR 1980, S. 44, 46 ff., 48.

11 Pascal Oberndörfer, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, 2005, S. 9, 128 ff.

C. Das Urheberrecht als Gegenstand der Rechtsphilosophie Kants

I. Interpretationshemmnisse

1. Die *Büchernachdruck-Schrift*

Die Schrift »*Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks*« aus dem Jahre 1785 hat keine den übrigen Schriften Kants ähnlichen Zuschnitts vergleichbare Karriere gemacht. Dafür gibt es gute Gründe: Die äußere Textgestalt wirkt zwar um Folgerichtigkeit bemüht, der innere Textgehalt löst freilich das Stringenz-Versprechen in den Überschriften von »Deduktionen« im ersten Teil und »Widerlegungen« im zweiten Teil der Schrift nicht ein. Es gibt einige gute Gründe, daß es sich um eine eher nachrangige Schrift handelt:

a) Im ersten Teil deduziert Kant das Recht des Verlegers gegen den ohne Erlaubnis Nachdruckenden und verweist dafür in aller Schlichtheit auf die »Elementar-begriffe des Naturrechts«, ohne diese weiter zu erörtern. Der Gedanke einer gerechtfertigten Vervielfältigung aus Gründen des Allgemeinwohls, welche das Verlegerrecht einschränken könnten, sieht Kant nicht. Diese »Deduktion« mit dem Hinweis auf das Naturrecht stellt jedenfalls keinen Beweis dar.

Die Rechte des Verlegers gegen den Nachdrucker auf Schadens- und Nutzenerersatz begründet Kant mit der fehlenden Vollmacht des Nachdruckers¹² und der Exklusivität der Autor/Verlag-Beziehung.

b) Diese Argumentation wird im zweiten Teil der Schrift, in welcher Kant das »vorgeschützte Recht des Nachdruckers gegen die Verleger« zu widerlegen sucht, schlicht gespiegelt und wiederholt. Aus dem Eigentum am Buchexemplar könne kein Vervielfältigungsrecht abgeleitet werden. Das Vervielfältigungsrecht sei ein persönliches Recht des Verlegers gegen den Autor und folge allein aus einem besonderen Vertrag.¹³ Warum Kant diese Doppelung in der Schrift für erforderlich hielt, wird aus seiner Argumentation nicht ersichtlich.

c) Geradezu wunderlich werden die Ausführungen Kants im dritten Teil der Schrift.¹⁴ Hier postuliert Kant ein Recht des Publikums auf Veröffentlichung gegen den Verleger, falls der Verfasser ohne Erben verstarb. Für Kunstwerke meint Kant:

¹² Kant, Büchernachdruck (Fn. 1), AA VIII, S. 81.

¹³ Kant, Büchernachdruck (Fn. 1), AA VIII, S. 83.

¹⁴ Kant, Büchernachdruck (Fn. 1), AA VIII, S. 84 ff.

»Kunstwerke als Sachen können dagegen nach einem Exemplar der selben, welches man rechtmäßig erworben hat, nachgeahmt, abgeformt und die Copien der selben öffentlich verkehrt werden, ohne dass es der Einwilligung des Urhebers ihres Originals, oder derer, welcher er sich als Werkmeister seiner Ideen bedient hat, bedürfe.«

Dies gälte nicht nur für Bildhauerei, sondern auch für eine Sammlung («Daktyliothek»):

»Denn sie ist ein Werk (opus, nicht opera alterius), welches ein jeder, der es besitzt, ohne einmal den Namen des Urhebers zu nennen, veräußern, mithin auch nachmachen und auf seinen eigenen Namen als das Seinige zum öffentlichen Verkehr brauchen kann.«

Nur mit der Schrift, also mit dem geschriebenen Wort eines Verfassers verhalte es sich anders, denn diese sei die Rede des Verfassers an das Publikum und die Besonderheit des Autoren/Verleger-Verhältnisses mache es aus, daß nur der Verleger im Namen des Verfassers zum Publikum reden dürfe.¹⁵ Genau dieses (und nur dieses) Vertretungsrecht werde durch den Nachdruck verletzt.

Wie verhalten sich solche Ausführungen zum Hinweis Kants in der Einleitung zur Büchernachdruck-Schrift, es fände ein Eigentum des Verfassers an seinen Gedanken nach dem »äußeren Recht« statt?¹⁶ Weiter: Dieses Recht werde durch den Nachdruck nicht verletzt, da es »ungeachtet des Nachdrucks« beim Urheber verbleibe?¹⁷ Der Text der Büchernachdruck-Schrift weist Widersprüche auf, welche durch die späteren Schriften nicht aufgelöst werden.

d) Es fällt schwer, diesen recht frei assoziierten Gedanken Kants in der Büchernachdruck-Schrift zu folgen und damit ein abstrakt-originäres Recht des Urhebers an seinem Werk zu begründen. Kant betont es selbst in seiner Einleitung: Dieses Recht des Verfassers ist nicht das Thema der Schrift. Kant entwirft das Nachdruckverbot ausschließlich aus der Sicht des Verlegers, ohne den (inneren) Gegenstand des geschützten Werkes zu fassen. Belastbare Ansatzpunkte für einen Urheberrechtsschutz aktueller Prägung enthält die Schrift trotz mehrerer »Eigentumshinweise« nicht, im Gegenteil: Nach Kant seien einige Kunstwerke ausdrücklich zum Plagiat freigegeben.

e) Es ist inhaltlich kein Verlust (vielleicht sogar geboten), die Büchernachdruck-Schrift wegen ihrer Inkonsistenzen in einer Diskussion über die

¹⁵ Kant, Büchernachdruck (Fn. 1), AA VIII, S. 86.

¹⁶ Kant, Büchernachdruck (Fn. 1), AA VIII S. 79, wiederholt auf S. 80: Beweis des Obersatzes 1. Teil et passim.

¹⁷ Ausdrücklich: Kant, Büchernachdruck (Fn. 1), AA VIII S. 82.

Möglichkeit einer Theorie geistigen Eigentums auf Grundlage der Rechtslehre Kants zu vernachlässigen. Es ist eventuell schwach vertretbar, die nicht weiter begründeten »Eigentumshinweise« sehr stark zu interpretieren – als wohlwollender Kantverstehender wird man sich dann jedoch mit den weiteren Auslegungshemmnissen in der MdS auseinandersetzen müssen.

2. In der Metaphysik der Sitten

Auch der in der Metaphysik der Sitten entwickelte Katalog möglicher Gegenstände rechtlichen Besitzes sperrt sich gegen jede zwanglose Vereinnahmung der Eigentumstheorie Kants durch eine elaborierte Urheberrechtslehre. Gemäß § 4 der Metaphysik der Sitten können die Objekte des Erwerbs ausschließlich äußere Gegenstände sein, von denen Kant alleine drei identifiziert:

»1) Eine (körperliche) Sache außer mir; 2) die Willkür eines anderen zu einer bestimmten That (Praestatio); 3) der Zustand eines anderen in Verhältnis auf mich« –

– das immateriale Urheberrecht lässt sich unter diese drei Oberbegriffe nicht fassen. Auch entwickelt Kant seine Besitzlehre, hier voran in § 9 Metaphysik der Sitten, ausschließlich anhand äußerer Sachen.

Hier wird erstaunlicherweise von Oberndörfer und von Brandt¹⁸ argumentiert, Kant habe in seinem 1793 erschienenen Gemeinspruchtraktat diesen sachenrechtlichen Ansatz des Jahres 1797 aus der Metaphysik der Sitten, nach welchem ausschließlich körperliche Sachen Objekte rechtlichen Besitzes und Eigentums sein können, erweitert auf Kunst, Handwerk oder schöne Künste.¹⁹ Diese Interpretation erscheint angesichts der zeitlichen Abfolge der Schriften kühn zu sein, auch wird die herangezogene Textstelle in dem Traktat nicht angemessen im Kontext gewürdigt. Dort bemüht sich Kant allein um das bekannte Selbständigkeits-Kriterium²⁰. Der von Kant ins Feld geführte Eigentums-Begriff dort dient zur Begründung des Bürgerstatus (citoyen) und ist dort von Kant politisch eingefärbt ohne besitz- oder sachenrechtlich reflektierte Komponente. Selbständig sei der Bürger, wenn er sich selbst ernähre und – verkürzt – Werk- statt Dienstleister sei:

»Die dazu erforderliche Qualität ist außer der natürlichen (das es kein Kind, kein Weib sei) die einzige: das er sein eigener Herr (sui iuris) sei, mithin irgend ein Eigenthum habe (wozu auch jede Kunst, Handwerk oder schöne Kunst oder Wissenschaft gezählt werden kann), welches ihn ernährt; (...)«.

18 R. Brandt, Menschenrechte, S. 31.

19 Mit Hinweis auf Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, AA VIII, S. 295 Anm.

20 Kant, MdS, RL § 46, AA VI, S. 314: Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit.

Die Folgerung Oberndörfers²¹, damit finde eine Integration des Autorenrechts in das (neue) Eigentumssystem der Metaphysik der Sitten statt, dürfte schon durch die zeitliche Abfolge der Schriften widerlegt sein.

Diese These eines bewußt und inhaltlich reflektiert erweiterten Gegenstandsbereichs läßt sich ferner entkräften durch die in der Metaphysik der Sitten aufgeworfene Frage »Was ist ein Buch?«²² Hier wiederholt Kant im Wesentlichen, freilich erfrischend gekürzt, seine Thesen aus der Büchernachdruck-Schrift. Hier grenzt er das vom Verfasser abgeleitete Verlegerrecht explizit aus dem Sachenrecht aus:

»Die Ursache des rechtlichen Anscheins einer gleichwohl beim ersten Anblick so stark auffallenden Ungerechtigkeit, als der Büchernachdruck ist, liegt darin: Dass das Buch einerseits ein körperliches Kunstproduct (...) ist, was nachgemacht werden kann (...), mithin daran ein Sachenrecht statt hat: Andererseits aber ist das Buch auch bloße Rede des Verlegers ans Publikum, die dieser, ohne dazu Vollmacht vom Verfasser zu haben, öffentlich nicht nachsprechen darf (...), ein persönliches Recht, und nun besteht der Irrtum darin, das beides miteinander verwechselt wird.«

3. Versuch der Überwindung der Interpretationshindernisse

Diese textexegetischen Überlegungen vorangestellt, erscheint mir mein eigener früherer Befund zu § 31 der Metaphysik der Sitten etwas voreilig zu sein.²³ Es dürfte unzutreffend sein, Kant habe in diesem Paragraphen den Gedanken des Urheberrechts »gefaßt«. Vielmehr geht es auch dort nur um das vom Verfasser durch Vollmacht abgeleitete Verlegerrecht, für den Autor an das Publikum sprechen zu dürfen. Vom Urheberrecht ist dort keine Rede.

So auch die Büchernachdruck-Schrift: Einer Rekonstruktion des Urheberrechts mit den Begriffen seiner Besitz- und Eigentumslehre steht die dortige Auffassung Kants entgegen, das Plagiat sei bei Kunstwerken zulässig. Mit dieser auch später nicht korrigierten Auffassung können sich Rekonstruktionsbemühungen jedenfalls nicht ungebrochen auf die Werktradition Kants berufen, wie es zumindest und z.B. bei Oberndörfer geschieht²⁴.

Damit ist die Besitz- und Eigentumslehre Kants freilich nicht erledigt, sondern nur in einer noch offenen Begründungsfrage, betreffend das geistige Eigentum, erkannt. Im Bewußtsein einer gewollten Werkbrechung (oder dessen Fortschreibung) kann im heuristischen Interesse gleichwohl gefragt werden, was sich denn ergäbe, wenn

21 Oberndörfer, Grundlage (Fn. 11), S. 101.

22 Kant, MdS, RL, § 31, AA, VI, S. 290.

23 G. Söchting, Eigentum und Sozialhilfe, 1995, S. 123 f.

24 Oberndörfer, Grundlage (Fn. 11), S. 128 f.

- der Gegenstandsbegriff in der Besitzlehre um die inneren/äußeren Gegenstände geistiger Werkschöpfung erweitert würde;
- und dergestalt geöffnet die Grundbegriffe der Besitzlehre – z.B. und nicht abschließend: Ursprünglicher Erwerb, ursprünglicher Gesamtbesitz, die Gerechtigkeitsformen – an das Urheberrecht herangeführt werden.

Diese Frage und das Bemühen um Antwort ist nicht nur ein akademisches Glasperlenspiel. Bei der Besitz- und Eigentumslehre Kants aus der Metaphysik der Sitten handelt es sich um eine inhalts- und formenreiche Theorie berechtigter Teilhabe der Person an Gegenständlichkeit nach Rechtsgesetzen. Diese am Beispiel des geistigen Eigentums in heuristischer Absicht konstruktiv einzusetzen verspricht Ertrag auch für aktuell umkämpfte immaterielle Rechtsgüter (Urheberrecht/Verlagsrecht; Softwareschutz/Patentrecht). Dazu sind die Grundbegriffe der Eigentumsbegründung bei Kant heranzuziehen:

- die Idee eines intelligiblen Besitzes an Gegenständlichkeit;
- die Idee eines ursprünglichen Gesamtbesitzes an Gegenständlichkeit/der Weltsubstanz als ideales Erwerbsprinzip;
- das subjektive Erwerbsrecht der Person zu einseitiger Aneignung nach wechselseitig einschränkenden allgemeinen Erwerbsgesetzen, zum Beispiel verwirklicht in der urheberrechtlich relevanten Werkschöpfung;
- distributive oder Teilhabegerechtigkeit als System der ursprünglichen Erwerbsgesetzes;

und am Beispiel der Begründung und der Begrenzung des Urheberrechts zu veranschaulichen (aufbauend auf das Nachdenken von Michael Köhler)²⁵.

II. Intelligibler Besitz am Werk

Der im Einzelnen umstrittene Werkbegriff im Urheberrecht kann hier dahinstehen (dazu *Loewenheim* in Schricker, Urheberrechts-Kommentar 1999, Rz. 8 ff.). Ausreichend ist ein Grundverständnis, nach welchem das urheberrechtlich relevante Werk das Resultat eines inneren, individuell-schöpferischen Aktes ist, welcher durch ein wahrnehm- und verstehbares Zeichensystem (»wahrnehmbare Formgestalt«, z. B. Zeichnung, Schrift, Gestalt) intersubjektiv verfügbar ist und mit hinreichender Gestaltungshöhe einen

²⁵ M. Köhler, Freiheitliches Rechtsprinzip und Teilhabegerechtigkeit in der modernen Gesellschaft, in: G. Landwehr (Hrsg.): Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit – zur Aktualität der Rechtsphilosophie Kants für die Gerechtigkeit in der modernen Gesellschaft, 1999, S. 115.

geistigen (inneren) Gehalt ausdrückt. Aus der Beschränkung in der Eigentumslehre Kants, nach welcher ein rechtlicher Besitz nur an körperlichen Gegenständen möglich sei, ist indes die Frage aufgeworfen:

Wie ist ein intelligibler Besitz an einem inneren Gegenstand möglich?

Jede Teilhabe an der Gegenständlichkeit ist nur nach der Idee eines intelligiblen Besitzes denkbar. Die rechtliche Zuordnung eines Gegenstands zu einer Person ist gleichbedeutend mit der rechtlichen Abweisung anderer Personen vom Gegenstandsgebrauch. Zuordnung im rechtlichen Sinne bedeutet freilich nicht die tatsächliche körperliche Sachherrschaft, sondern bedeutet ein Rechtsverhältnis zwischen freien Willkürsubjekten, denen in Ansehung der Gegenständlichkeit allgemein und konkret nach Zuordnungsprinzipien wechselseitig die Verbindlichkeit auferlegt ist, sich des Gebrauchs der Güter des rechtlich Besitzenden zu enthalten.

Die rechtliche Zuordnung ist von allen Bedingungen der Anschauung, welche den empirischen Besitz begründen, losgelöst i. d. S., daß empirische Faktizitäten über die rechtliche Zuordnung nichts aussagen und diese nicht begründen können. Die Idee eines intelligiblen Besitzes anwendend ergibt sich, daß alle Gegenstandsformen, äußere und innere (soweit Letztere in die äußere Rechtssphäre durch Verkörperung oder Erklärung getreten sind), ohne empirische Bedingung wie Bearbeitung, Begrenzung oder überhaupt Formgebung (bis auf die Bemächtigung des Gegenstands), welcher Art auch immer, Gegenstände der Berechtigung eines einzelnen sein können.²⁶

»Geistiges Eigentum« ist die Zuordnung (»intelligibler Besitz«) des inneren/äußeren Gegenstands »Werk« zum Urheber nach allgemein gültigen positiven und vorpositiven Rechtsgesetzen. Auf eine körperliche Innehabung kommt es erst recht nicht beim inneren/äußeren Gegenstand eines Werkes an. Die Lehre vom intelligiblen Besitz läßt sich am inneren/äußeren Gegenstand des Werkes veranschaulichen. Die Begründung des Urheberrechts mit dem intelligiblen Besitz grenzt individualistische Rechtsbegründungen aus und bezieht den Besitz- und Eigentumsbegriff auf die notwendig intersubjektive Rechtsvernunft, also bereits im theoretischen Zugriff auf einen wechselseitig-allgemeinen Vermittlungs- und Regulationszusammenhang.

Ist das Werk als Schöpfungsresultat der geistigen Tätigkeit des Urhebers erst als innerer Gegenstand mit wahrnehmbarer äußerer Formgestalt begriffen, so fällt es nicht schwer, diesen Gegenstand in die Lehre vom intelligiblen Besitz einzufügen. Es ist eine Erweiterung des Gegenstandsbegriffs in der Rechtslehre Kants, welche in den Primärtexten keine Stütze findet, was freilich unschädlich ist im vorausgesetzten heuristischen Interesse. Jedenfalls

²⁶ Söchting, Eigentum (Fn. 23), S. 136 ff.

sind mit diesen wenigen Überlegungen zum intelligibelen Besitz alle »arbeitstheoretischen« Begründungsbemühungen in der Tradition John Lockes widerlegt, wie kürzlich Oberndörfer zutreffend darstellte.

III. Werkschöpfung als ursprünglicher Erwerb

Der ursprüngliche Erwerb ist der Gegenbegriff zum abgeleiteten Erwerb und bezeichnet den Akt der ersten rechtlichen Besitznahme und die Neubegründung von Privateigentum an einem bestimmten Gegenstand. Der intelligente Besitz am Gegenstand wird durch die einseitige, gleichwohl nicht eigenmächtige Okkupation im Schöpfungsakt begründet und das allgemeine Ausschließungsrecht in Ansehung des Gegenstands fundiert.

Bei dem Erwerb eines Urheberrechts am Werk handelt es sich stets um eine ursprüngliche Erwerbung. Es darf sich kein vorgängiges Besitzrecht auf das Werk beziehen, weil sonst das Werk zu Gunsten eines anderen geschützt wäre. Der Urheber ist dem Namen nach stets Erstschöpfer.

Wie ein solcher Erwerb an einem inneren/äußeren Gegenstand gleich dem Erwerb eines äußeren Gegenstands möglich ist, wird in Kants Eigentumstheorie nicht erörtert. Es lassen sich jedoch die Veranschaulichungen Kants zum Ersterwerb des Bodens in §§ 6 und 7 der *Metaphysik der Sitten* übertragen. Die Welt der äußeren Gegenstände ist gleich der Welt der inneren Gegenstände unübersichtlich, nicht abgrenzbar und grenzenlos im Rahmen der menschlichen Wahrnehmungsmöglichkeiten. Ein kategorialer Unterschied zwischen körperlichen Gegenständen, Forderungen u. ä. zu den inneren Gegenständen in äußerer Formgestalt, für welche ein urheberrechtlicher Schutz grundsätzlich in Betracht kommt, ist nicht vorhanden, solange der innere Gegenstand (z. B. eine imaginierte Melodie, eine Schrift, ein Bild) in einem verstehbaren Zeichensystem intersubjektiv-äußerlich wahrnehmbar wird.

Vom ursprünglichen Erwerbsrecht wird das System des Privatrechts bei Kant entwickelt. Aus diesem ursprünglichen Erwerbsrecht ergibt sich die begrenzt-geteilte Gebrauchsbefugnis nach allgemeinen Gesetzen, in welcher die Teilhabeberechtigung aller anderen jeweils mitgedacht ist. Dies ist sorgfältig von einer privatrechtlich nicht abgeleiteten »Sozialbindung« i. S. d. Art. 14 Abs. 2 GG zu unterscheiden.²⁷

²⁷ Köhler, Teilhabegerechtigkeit, (Fn. 25), S. 113 ff.

IV. Erwerb des urheberrechtlich geschützten Werkes aus dem ursprünglichen Gesamtbesitz

In den §§ 6 und 7 der Metaphysik der Sitten arbeitet Kant die regulative Idee eines ursprünglichen Gesamtbesitzes als eine der zentralen Grundkategorien seiner Besitz- und Eigentumslehre heraus. Es sei »die einzige Bedingung, unter der es allein möglich ist, dass ich jeden anderen Besitzer vom Privatgebrauch der Sache ausschließe (...), weil, ohne einen solchen Gesamtbesitz vorauszusetzen, sich gar nicht denken lässt, wie ich, der ich doch nicht Besitzer der Sache bin, von andern, die es sind, und die sie brauchen, lädiert werden könne.« – durch einseitige Willkür kann ich keinen andern verbinden, sich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, wozu er sonst keine Verbindlichkeit haben würde. Dies sei nur durch notwendig vorausgesetzt zu denkende vereinigte Willkür aller in einem Gesamtbesitz möglich.²⁸

Der ursprüngliche Gesamtbesitz ist keine uranfängliche Gütergemeinschaft, sondern vielmehr eine regulative Idee. Sie geht also nicht als geschichtliches Faktum der aktuellen Güterordnung voraus, sondern formt als heuristisches Prinzip die Besitzstände als diese begründend und begrenzend nach einem wechselseitig-allgemeinen Besitz-, konkreten Zuordnungs- und Anerkennungsverhältnis. Im ursprünglichen Gesamtbesitz ist die berechnete Herrschaft der Gattungssubjektivität über die Gegenständlichkeit beschlossen, wie es u. a. im »Erlaubnisgesetz«, § 2 der Metaphysik der Sitten, ausgedrückt ist. Man darf also auf Gegenstände zugreifen, Eigentum entsteht somit als rechtliche Zuordnung von Gegenständen auf Personen nach positiv/vorpositiv freiheitlichen Rechtsgesetzen.²⁹

Mit dieser notwendig anzunehmenden regulativen Idee (»heuristisches Prinzip«) ist das kritische Potential der Eigentumslehre Kants gegenüber allen konkreten Besitzständen – auch in Ansehung des Werkschutzes im Urheberrecht – eröffnet. Mit dieser Idee gibt Kant nicht nur den Grund des Ausschließungsrechts des Besitzers gegenüber anderen an (»Erlaubnisgesetz«), sondern zudem Gründe für Schranken dieses Rechts:

»Der Begriff des »ursprünglichen Gesamtbesitzes« hat im Zusammenhang mit der in ihm repräsentierten Idee eines vereinigten Willens aller darüber hinaus Postulatscharakter für die geschichtlich konkrete Gestaltung der Eigentumsordnung und stellt einen systematischen Bezug her zur Frage nach Art und Ausmaß des rechtlich anerkannten Sachgebrauchs. Indem auf ursprünglichen Erwerb gerichteten einseitigen Handeln liegt einerseits die Aufforderung an die anderen, den beanspruchten Bereich anzuerkennen, um

²⁸ Kant, MdS, RL, § 11, AA VI, S. 260, 261.

²⁹ Dazu im einzelnen: G. Luf, Freiheit und Gleichheit, Wien 1978, S. 88 ff.

nach Freiheitsgesetzen miteinander leben zu können. Darin kommt sehr klar die Stellung des autonomen Subjekts zum Ausdruck, den absoluten Bezugspunkt rechtlicher Bindung zu bilden. Andererseits kann diese Aufforderung, unmittelbar und unter dem Gebot der Vernunft stehend, nicht beliebig gestellt werden, also auf ein bloßes Arrangement i. S. v. formaler Bereichssicherung ausgerichtet sein. Die Prüfung, ob ein bestimmter Sachgebrauch »als im synthetisch-allgemeinen Willen enthalten, und mit dem Gesetz des selben zusammenstimmend gedacht werden kann«, macht die materiale Qualifikation des Sachgebrauchs zur unmittelbaren Aufgabe und bringt damit den Aspekt sozialer Schranken des Eigentums zur Sprache. Bemerkenswert ist, dass im Rahmen dieses Konzepts des »ursprünglichen« Rechtserwerbs der Vertragsgedanke an Bedeutung verlieren muss. Die Idee eines »ursprünglichen Gesamtbesitzes« beinhaltet unmittelbar schon die Verpflichtung zur wechselseitigen Anerkennung individueller Verfügungsbereiche, ohne dass es dafür der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung bedürfte.«

Dieser Interpretation Lufs ist auch 27 Jahre nach deren Erscheinen nichts hinzuzufügen.³⁰ Zutreffend bemerkt Luf weiter, daß Kant in der Besitz- und Eigentumslehre den Aspekt der Rechtseinschränkung, welcher in der regulativen Idee des ursprünglichen Gesamtbesitzes beschlossen liegt, selbst nicht bearbeitete. Es handelt sich um eine starke und fortschreibende Auslegung der Rechtslehre.³¹

Jede Begründung des Urheberrechts und dessen positivrechtliche Beschränkung müßte sich aus diesen Grundsätzen ableiten lassen, was hier indes im Rahmen dieses Vortrags nicht geleistet werden kann. Ohne weiteres denkbar sind jedenfalls darauf fußende Verhältnismäßigkeitsüberlegungen, nach denen der Urheber eines Werkes verpflichtet sein kann, anderen ein Nutzungs- oder Vervielfältigungsrecht an seinem Werk einzuräumen, falls und soweit triftige Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern – s. o. das Zitat zur Kirchenmusikentscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Auch die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts – aktuell: 70 Jahre – ist Ausdruck der Einschränkung, danach ist das Werk frei und ist nicht mehr dem Urheber oder seinen Erben zugeordnet. Solche Beschränkungen des Urheberrechts lassen sich mit arbeitstheoretischen Modellen in der Tradition John Lockes schlechthin nicht begründen. Die Frage nach dem Arbeitsaufwand für ein Werk mag für Maßbestimmungen in der Verhältnismäßigkeitsabwägung und bei Ausgleichsberechnungen relevant sein.

Sieht man den urheberrechtlich geschützten inneren/äußeren Gegenstand (das Werk) in dessen räumlicher Formgestalt, wie er sie durch die schöpferi-

³⁰ Luf, Freiheit (Fn. 29), S. 92.

³¹ Luf, Freiheit (Fn. 29), S. 93.

sche Tätigkeit des Urhebers gefunden hat, als im ursprünglichen Gesamtbesitz liegenden Gegenstand an, gleich einem gefundenen und gehobenen Schatz oder einem bei der Landnahme abgesteckten Claim, so entspringt über die individuelle Bemächtigung (Okkupation) und die individuell-allgemein vermittelte Zuordnung des Werkes zum Urheber nach den Regeln der gattungssubjektiven Rechtsvernunft schließlich das regulatorische Potential der Idee eines ursprünglichen Gesamtbesitzes. Einschränkungen des Urheberbesitzes sind rechtlich nur dann begründbar, falls und soweit ein Teilhaberecht anderer am Gegenstand vor dessen Okkupation notwendig gedacht werden kann – und eben dies liegt in der regulativen Idee beschlossen.

V. Geistiges Eigentum als Anwendungsfall der Teilhabegerechtigkeit

Ein Beispiel für ein Recht auf Teilhabe in einem abstrakt-gesellschaftlichen Zusammenhang an urheberrechtlich geschützten Werken wäre z.B. das Recht auf Bildung als erste Voraussetzung für die Teilnahme des Einzelnen am soziokulturellen und ökonomischen Austausch in einer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft.

Zugegeben: Im Bereich des künstlerischen Schaffens sind extreme Beispiele, bei welchen aus der Versagung einer Teilhabe am Werk es zu existenzbedrohenden Konsequenzen kommen könnte, kaum sinnvoll zu bilden. Anders sieht es hingegen aus mit dem Schutz von technischen Erfindungen oder Entwicklungen auf dem Gebiet der Medizin und Medikamente – hier wären der notwendig uneingeschränkte Zugang der Bevölkerungen in den Ländern der Dritten Welt angesichts der Aids-Katastrophe zu den neuesten Erkenntnissen in Medizin und Pharmaproduktion zu fordern. Die individualistische Berufung auf geschützte Ausschließlichkeitsrechte (Patente) zur Versagung des Zugangs oder faktischer Versagung durch Errichtung schlechthin unüberwindbarer Kostenhindernisse führt zu existenzvernichtenden und damit widerrechtlichen Zuständen.

Eine offene Frage im Bereich der technischen Schutzrechte ist der Schutz von Softwareproduktionen, welcher kürzlich auf europarechtlicher Ebene zurückgestellt wurde.

Nach dem »System der Teilhabegerechtigkeit«³² ist der Erwerb von geistigem Eigentum nach Grund und Grenze gemäß den kontextuellen gesellschaftlichen Bedingungen zu konkretisieren. Das Konkretisierungspotential und damit der positiv-kritische Maßstab für alle weiteren Bestim-

³² Köhler, Teilhabegerechtigkeit (Fn. 25), S. 117.

mungen liegt in der Selbstgesetzlichkeit des Einzelnen begründet, welcher sich selbst als Person und eigengesetzlich handelndes Subjekt erst in der Verallgemeinerungsperspektive begreifen kann – dies ist im kategorischen Imperativ und im kategorischen Rechtsimperativ hier vorausgesetzt. Aus dieser freiheitlichen Selbstbestimmung heraus entwirft sich der einzelne erlaubterweise in die Gegenständlichkeit und damit notwendig in das Anerkennungsverhältnis zu anderen. Dies geht über den Selbstbesitz des Körpers zu den Notwendigkeiten des Lebensunterhalts bis zu den differenziertesten Gegenständen geistigen Eigentums.

In menschenrechtlicher und grundrechtlicher Perspektive ist das Anerkennungsverhältnis und das Teilhabe-Recht verletzt, wenn durch einseitige Ausschließung dem anderen Existenzgrundlagen entzogen oder nicht gewährt werden. Dies kann – hypothetisch – auch durch Entzug von Bildung geschehen.³³

Einen Hinweis auf die Begründung und Konstruktion von Teilhabegerechtigkeit gibt Kant am Ende seines Privatrechts in § 41 der Metaphysik der Sitten:

»Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältnis der Menschen unter einander, welches die Bedingungen enthält, unter denen allein jeder seines Rechts teilhaftig werden kann und das formale Prinzip der Möglichkeit desselben, nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willen betrachtet, heißt die öffentliche Gerechtigkeit, welche in Beziehung, entweder auf die Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Notwendigkeit des Besitzes der Gegenstände (...) nach Gesetzen in die beschützende (...), die wechselseitig erwerbende (...), und die austeilende Gerechtigkeit (iustitia dirstributiva) eingeteilt werden kann.«

Teilhabe-Gerechtigkeit entwickelt sich begrifflich aus der Möglichkeit des Eigentums, dem Erlaubnisgesetz in § 2 der Metaphysik der Sitten, die sich in faktischen rechtlichen Besitzverhältnissen verwirklicht, im Tausch differenziert und entwickelt und letztlich in der Notwendigkeit der Eigentumsregulation ihr kritisches Potential gegenüber aktueller Eigentumsorganisation entfaltet. Ohne Eigentumsregulation ist die Verwirklichung grundsätzlicher Teilhabe an (Zugriffsmöglichkeit auf) Gegenständlichkeit für alle nicht denkbar.³⁴ Ohne die verteilungsgerechte Vermittlung von Rechtspositionen an der Gegenständlichkeit durch Eigentumsrelation ist das Recht – als Anerkennungsverhältnis nicht denkbar.³⁵

33 Köhler, Teilhabegerechtigkeit (Fn. 25), S. 119.

34 Süchting, Eigentum (Fn. 23), S. 203.

35 Süchting, Eigentum (Fn. 23), S. 204.

D. Ausblick, Schlussfolgerung

Festzuhalten ist, daß es zumindest möglich ist, auf Grundlage der Rechts- und Besitzlehre Kants eine inhaltsreiche Theorie geistigen Eigentums zu entwickeln. Es handelt sich um starke und die Rechtslehre fortschreibende Auslegungen der Primärtexte, welchen einzelne Textstellen im Gesamtwerk Kants entgegenstehen. Es lassen sich jedoch einige Anhaltspunkte finden, den programmatischen Ansatz der Rechtslehre auch im Bereich des geistigen Eigentums weiter zu verfolgen. Sind die Gegenstände des künstlerischen, technischen und gewerblichen Schaffens als rechtlich bedeutsame Gegenstände erkannt, so fällt die Subsumtion dieser Gegenstände unter die Rechtslehre nicht schwer. In § 2 der Metaphysik der Sitten ist das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft formuliert, daß es möglich sein soll, einen jeden Gegenstand meiner Willkür als das meine zu haben. Eine Maxime, nach welcher ein Gegenstand der Willkür – und als ein solcher sind die inneren/äußeren Werke erkannt – an sich herrenlos werden müßte, sei rechtswidrig. Anders ausgedrückt: Damit wäre der Gegenstand außerhalb der Möglichkeit eines rechtlichen Gebrauchs gesetzt, damit wäre ein Gebrauch des Gegenstands nach den Regeln der praktischen Rechtsvernunft schlechthin ausgeschlossen. »Die Vernunft will, dass dieses als Grundsatz gelte, und das zwar als praktische Vernunft, die sich durch dieses Postulat erweitert.«

Eine Theorie geistigen Eigentums unter den Begriffen des intelligiblen Besitzes, des ursprünglichen Erwerbs, des ursprünglichen Gesamtbesitzes und der Teilhabe-Gerechtigkeit muss noch ausgearbeitet werden. Erste Ansätze in der Literatur sind vorhanden, zuletzt mit der Dissertation Pascal Oberndörfers und seinen ersten Vorschlägen. Jedenfalls bietet die Verknüpfung der in dieser Beziehung sperrigen Textgrundlage bei Kant mit den Schutzgegenständen des Urheberrechts und der technischen Schutzrechte genügend Anregungen für die weitere Diskussion.